

Verbandssatzung für den Zweckverband „Hochwasserschutz Laucherttal“

Präambel

Nach dem Hochwasser an der Lauchert im Jahr 2013 haben sich die davon betroffenen Kommunen entlang der Lauchert und der Fehla darauf verständigt, sich gemeinsam um die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu bemühen.

Die Kommunen haben zunächst als formlose Planungsgemeinschaft agierend neben anderen Übereinkünften am 2.9.2015 eine Flussgebietsuntersuchung für die betroffenen Bereiche beauftragt. Damit konnte von 2015 bis 2017 erarbeitet werden, mit welchen Maßnahmen der Hochwasserschutz im Untersuchungsgebiet wirksam verbessert werden kann.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zum stetigen und einheitlich-gemeinschaftlichen Zusammenwirken für den Hochwasserschutz schließen sich die Kommunen nun zu diesem Zweckverband zusammen.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 genannten Körperschaften folgende Verbandsatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Kommunen Bingen, Gammertingen, Hettingen, Neufra, Sigmaringen und Veringenstadt des Landkreises Sigmaringen, die Kommunen Trochtelfingen und Sonnenbühl des Landkreises Reutlingen sowie die Stadt Burladingen des Zollernalbkreises bilden diesen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Der Zweckverband führt den Namen „Hochwasserschutz Laucherttal“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Veringenstadt.

§ 2 Aufgabengebiet

Die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erstreckt sich auf folgende Teilflächen der Gemarkungen der Verbandsmitglieder:

| Gemeinde / Stadt (Landkreis) | Zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehörende Ortsteile |
|---|---|
| Gemeinde Bingen (Sigmaringen) | Bingen, Hitzkofen |
| Stadt Gammertingen (Sigmaringen) | Gammertingen und Bronnen |
| Stadt Hettingen (Sigmaringen) | Hettingen |
| Gemeinde Neufra (Sigmaringen) | Neufra |
| Stadt Sigmaringen (Sigmaringen) | Jungnau |
| Stadt Veringenstadt (Sigmaringen) | Veringenstadt, Veringendorf, Hermentingen |
| Gemeinde Sonnenbühl (Reutlingen) | Erpfingen und Willmandingen |
| Stadt Trochtelfingen (Reutlingen) | Trochtelfingen, Mägerkingen, Hausen |
| Stadt Burladingen (Zollernalbkreis) | Burladingen, Gauselfingen, Hörschwag, Stetten u. H. und Melchingen |

Die genaue räumliche Abgrenzung des Aufgabengebietes des Zweckverbandes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet einen nachhaltigen Hochwasserschutz zu betreiben. Dazu gehören vorrangig folgende konkrete Aufgaben:
 1. Planung, Umsetzung und Abrechnung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Grundlage hierfür sind die vom Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH über die Flussgebietsuntersuchung in der Endfassung vom 18.7.2017 erarbeiteten und vorgeschlagenen lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen. Darauf aufbauend wird mit konkreterer Planung der vorgeschlagenen Maßnahmen und in Abstimmung mit den jeweils räumlich betroffenen Verbandsmitgliedern und den Fachbehörden das Verbandsprogramm festgelegt und fortgeschrieben.
 2. Betrieb des Vorwarnsystems mit den zugehörigen Messeinrichtungen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen. Dies kann sich auf den Bau sowie auch auf Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz beziehen.
- (3) Stehen die für die Hochwasserschutzanlagen erforderlichen Grundstücke im Eigentum eines Verbandsmitgliedes, stellt jenes diese dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung. Das Eigentum verbleibt beim jeweiligen Verbandsmitglied. Stehen erforderliche Grundstücke nicht im Eigentum eines Verbandsmitglieds, erwirbt es jene oder verschafft sich unentgeltlich die erforderlichen Nutzungsrechte. Sofern notwendig, kann auch der Zweckverband zur Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen Grundstücke erwerben.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe zu leisten.
2. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband für seine Aufgabenerfüllung erforderliche gemeindliche Rechte zur Umsetzung baulicher Maßnahmen und zur Unterhaltung der Gewässer ein und übernehmen errichtete bauliche Anlagen in ihr Eigentum. Soweit im Einzelfall erforderlich, wird näheres hierzu über schriftliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

1. Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der/die Verbandsvorsitzende
2. Hauptorgan ist die Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) den Erlass und die Änderung von Satzungen des Verbandes
 - b) den Erlass von Haushaltssatzungen und Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
 - c) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und des/der Stellvertreters/in,
 - d) die Wahl und Bestellung des Verbandsrechners
 - e) die Festlegungen von Zuständigkeiten für den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsrechner
 - f) Beschlussfassungen zum Bauprogramm, welches stets im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern aufzustellen und fortzuschreiben ist.
 - e) die Beschlüsse zur Aufnahme von Krediten,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
2. Bei Verhinderung übernehmen die allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GemO) oder Beauftragte nach § 53 Abs. 1 GemO die Vertretung in der Verbandsversammlung.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

5. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter/innen der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.
6. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie die der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung berät und beschließt in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten sind. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder erschienen, kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich und unter Berücksichtigung des § 8 Nr. 1 eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung bei mindestens 3 anwesenden Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei einer Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
4. Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.
5. Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den/die Verbandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
7. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Verbandsvorsitzende/r

1. Die/der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheidet ein/e Gewählte/r aus der Verbandsversammlung aus, enden auch übertragende Ämter, so dass für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu wählen ist.
2. Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie ist Leiter/in der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende, möglichst nach Rücksprache mit den anderen Verbandsgemeinden, anstelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Bedienstete

Der Zweckverband sieht keine eigenen Bediensteten vor. Für die Kassengeschäfte wird ein Verbandsrechner bestellt, dem auch die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte, die Führung der Niederschriften über die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie weitere Verwaltungsarbeiten übertragen werden können.

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung.
2. Der Verbandsvorsitzender, sein Stellvertreter und der Verbandsrechner erhalten eine Aufwandsentschädigung.
3. Das weitere regelt eine Satzung.

§ 13 Wirtschaftsführung

Die Vorschriften des kommunalen Haushalts- u. Rechnungswesen (§ 18 GKZ) finden Anwendung.

III. Aufwandsdeckung

§ 14 Herstellungs- und Unterhaltungskosten

Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung (einschließlich Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung) der sich aus § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und dem beschlossenen Bauprogramm des Verbandes ergebenden Maßnahmen werden, sofern und soweit sie vom Zweckverband zu tragen sind, abzüglich der erhaltenen Zuwendungen dem Verband jeweils von dem Verbandsmitglied umfänglich erstattet, auf dessen Gemarkung sie erfolgt. Gleiches gilt für die auf diese Maßnahmen bezogenen Unterhaltungskosten einschließlich Reparaturen und Instandsetzungen.

§ 15 Betriebskosten und Verwaltungskosten

Betriebskosten sind die Kosten des Zweckverbandes für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 einschließlich der Wetterstationen. Verwaltungskosten sind die für den Verwaltungsaufwand gem. § 12 anfallenden Kosten.

Diese Aufwendungen werden jährlich in gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Soweit eine solche Verteilung nach gleichen Teilen für bestimmte Maßnahmen nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Verbandsversammlung einzelfallbezogen abweichende Kostentragungen festlegen.

§ 16 Finanzielle Ausgleichsregelungen

Sofern Verbandsmitglieder für einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen hinsichtlich einer Investitionsförderung bei einer eigenen Beantragung einen höheren Fördersatz erzielen könnten, als der, der über den Zweckverband beantragt und vereinnahmt werden kann, verpflichten sich die übrigen Verbandsmitglieder jeweils unter Berücksichtigung deren Vergleichsrechnung zum finanziellen Ausgleich, um eine Schlechterstellung jener Mitglieder zu vermeiden.

IV. Sonstiges

§ 17 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter der sie dem Ausscheiden zustimmen. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann mit Zustimmung von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder über. Die Verteilung ergibt sich aus der Zuordnung zu konkreten Maßnahmen und deren räumlichen Zugehörigkeit.
3. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils nach deren Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 21 Haftung

1. Wird der Zweckverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber.
2. Das gleiche gilt für Schäden, die an Verbandsanlagen entstehen, wenn die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden können.

§ 22 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung in Kraft.

§ 23 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters nimmt der Bürgermeister der Stadt Veringenstadt die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden wahr.
- (2) Soweit die Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten im Übrigen das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die Gemeindeordnung sowie die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Veringenstadt, den 29. Juli 2021



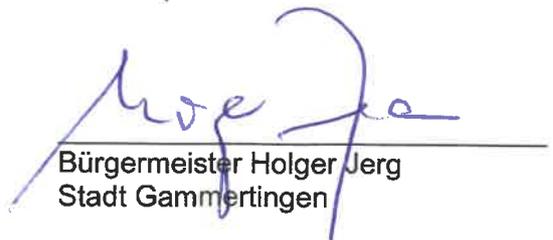
Bürgermeister Armin Christ
Stadt Veringenstadt



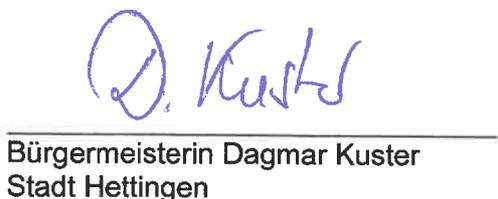
Bürgermeister Jochen Fetzer
Gemeinde Bingen



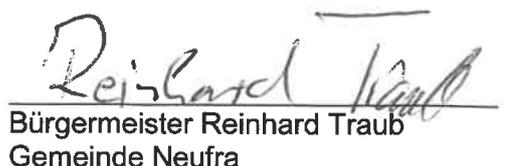
Bürgermeister Davide Licht
Stadt Burladingen



Bürgermeister Holger Jerg
Stadt Gammertingen



Bürgermeisterin Dagmar Kuster
Stadt Hettingen



Bürgermeister Reinhard Traub
Gemeinde Neufra



Bürgermeister Dr. Marcus Ehm
Stadt Sigmaringen



Bürgermeister Uwe Morgenstern
Gemeinde Sonnenbühl



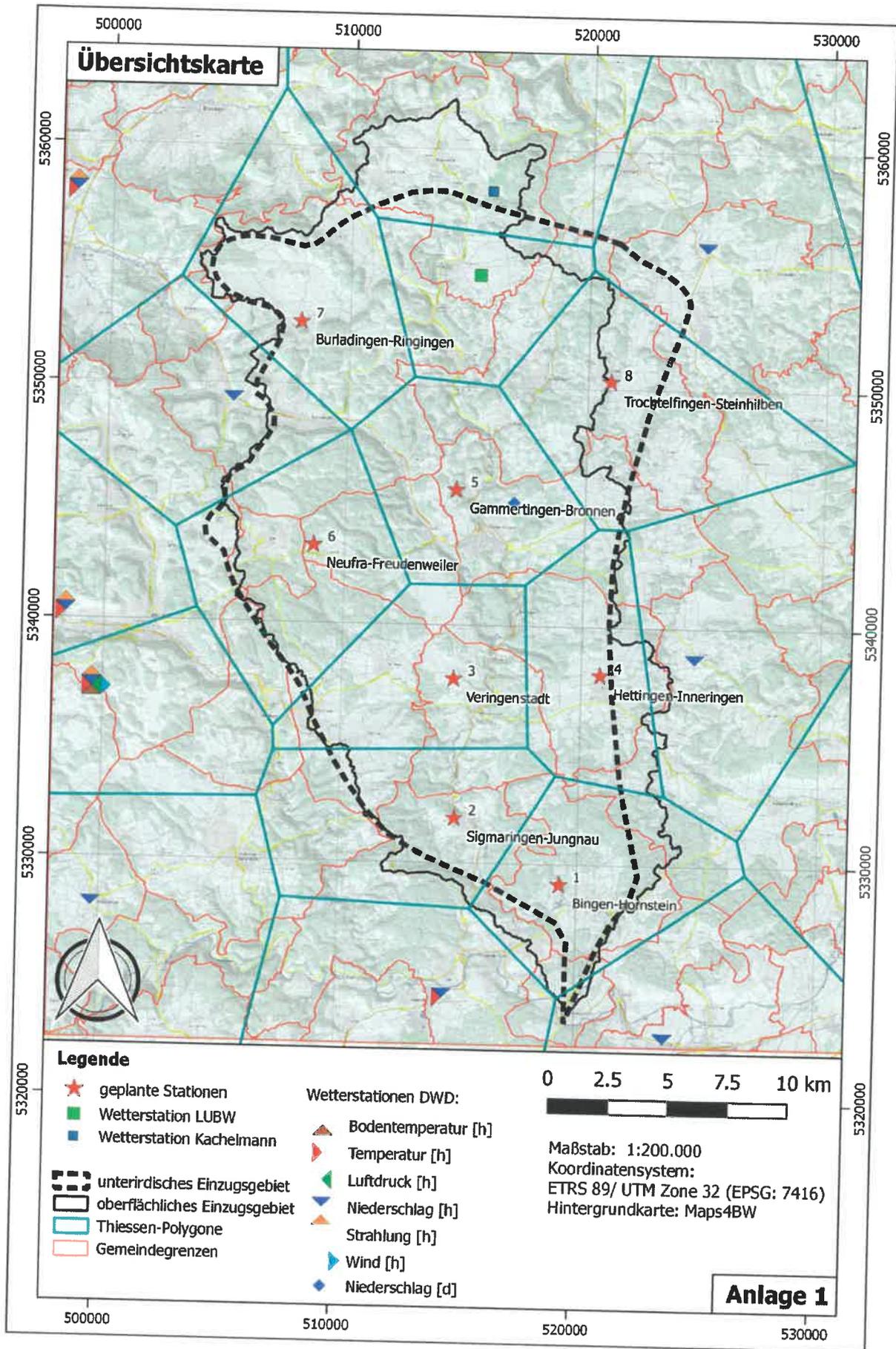
Bürgermeister Christoph Niesler
Stadt Trochtelfingen

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende oder der, der dessen Aufgabe gemäß § 23 wahrnimmt, dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Im Städtle 116
72519 Veringenstadt

Tübingen 24.08.2021
Name Rainer Keppler
Durchwahl 07071 757-3301
Aktenzeichen 14-5 2207.2-9 Hochwasserschutz
Laucherttal
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Landratsamt Sigmaringen
72488 Sigmaringen

Landratsamt Reutlingen
72711 Reutlingen

Landratsamt Zollernalbkreis
72334 Balingen

Bürgermeisteramt

Eing.: 27. Aug. 2021

Veringenstadt

Genehmigung der Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Laucherttal“

Schreiben bzw. E-Mail vom 29.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte und Gemeinden Bingen, Gammertingen, Hettingen, Neufra, Sigmaringen, und Veringenstadt des Landkreises Sigmaringen, Trochtelfingen und Sonnenbühl des Landkreises Reutlingen sowie Burladingen des Zollernalbkreises haben am 29.07.2021 eine Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Laucherttal“ vereinbart.

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Genehmigung der Verbandssatzung wird vom Regierungspräsidium im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird bestimmt, dass die öffentliche Bekanntmachung des Wortlauts der Verbandssatzung in dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Verbandsmitglieder erfolgen wird.

Sie werden deshalb gebeten, die Bekanntmachung der Verbandssatzung in der vorgeannten Form zu veranlassen. Bei der Bekanntmachung der Verbandssatzung ist auf die Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium hinzuweisen.

Die Kosten der Bekanntmachung der Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2 GKZ).

Dem Regierungspräsidium sind zu gegebener Zeit die Nachweise über die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung vorzulegen.

Es ergeht folgende

Genehmigung:

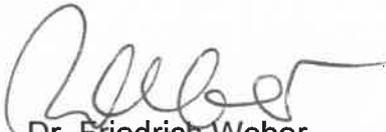
Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt die von den Beteiligten am 29.07.2021 wirksam vereinbarte Verbandssatzung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Verbandssatzung wird von den Beteiligten in deren jeweiligem amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Tübingen, den 24.08.2021


Dr. Friedrich Weber

Hinweis:

Bei der ersten Satzungsänderung sollte in § 18 Nr. 1 der letzte Satz ganz gestrichen werden oder zumindest der Satzteil „durch andere Körperschaften“.



kann vom 30.08.2021 bis zum 13.09.2021 unter den folgenden Internetseiten eingesehen werden:

- Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, Bekanntmachungen Umweltangelegenheiten, Rubrik „Immissionsschutzgesetz“

→ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>

- Homepage der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Bekanntmachungen

→ <https://www.weilheim-teck.de/rathaus-gemeinderat/oeffentliche-bekanntmachungen>

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Bescheid nach vorheriger Terminabsprache im Regierungspräsidium Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077 an den folgenden Tagen eingesehen werden:

- Donnerstag, der 02.09.2021

- Mittwoch, der 08.09.2021

Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer: 0711/904-15405 bzw. per E-Mail unter AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de vereinbart werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 19.08.2021

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 8 Abs. 1 GKZ; Genehmi- gung der Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Laucherttal“ vom 24.08.2021, Az.: 14-5 2207.2-9, Hochwasserschutz Laucherttal

Am 24.08.2021 erteilte das Regierungspräsidium Tübingen folgende

Genehmigung:

Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt die von den Beteiligten am 29.07.2021 wirksam vereinbarte Verbandssatzung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Verbandssatzung wird von den Beteiligten in deren jeweiligem amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Tübingen, den 24.08.2021

gez.

Dr. Friedrich Weber

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Entscheidung des Regierungspräsi-

Straße 2, Flurstücknummer 3832/3.

1.2 In der Betriebseinheit 1 (Eisen(III)-pyrophosphat und Dimagnesiumphosphat - 1.000 Mg/a), in der Betriebseinheit 5 (Flüssigprodukte - 2.000 Mg/a, Eisen(III)-sulfat - 3.000 Mg/a), in der Betriebseinheit 6 (Flüssigprodukte - 1.800 Mg/a, insbesondere Polyacrylsäuren) und in der Betriebseinheit 9 (Eisen(III)-orthophosphat - 400 Mg/a) dürfen ausschließlich die beantragten Stoffe und Mengen hergestellt werden. Die Betriebseinheiten 2, 3, 4, 7 und 8 sind, so wie die beiden Tanklager (Betriebseinheiten 10 und 11) und das Fass- und Gebindelager (Betriebseinheit 12), als Nebeneinrichtungen von der Genehmigung umfasst. Die gesamte Produktionskapazität beträgt antragsgemäß insgesamt 18.070 Mg/a.

1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung (Umnutzung) ein.

1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen in der Form nach der letzten Ergänzung s. Nr. 3) zugrunde. Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Es wird festgestellt, dass in diesem Genehmigungsverfahren bis zum Ablauf der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind.

1.6 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.7 Maßgebliches BVT-Merkblätter gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG sind das Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und die „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“.

1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.9 Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Liquidationen/Auflösungen

Auflösung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Aufhebung der **Erwin und Ria Suedes Stiftung** genehmigt. Die Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs beim Liquidator der Stiftung, der Wirtschaftstreuhand GmbH, Schulze-Delitzsch-Straße 28 in 70565 Stuttgart zu melden.

Satzungsbekanntmachungen

Zweckverband Wegebau- gerätgemeinschaft Albrand Satzung vom 30. Juni 2021 über die Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbands Wegebaugeräte- gemeinschaft Albrand vom 09.12.1975, zuletzt geändert am 30.04.2019.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 30. Juni 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachstehend genannten Städte und Gemeinden und Verwaltungsverbände im

Landkreis Biberach:

1. Alleshausen
2. Altheim bei Riedlingen
3. Bad Buchau
4. Bad Schussenried
5. Betzenweiler
6. Biberach an der Riß
7. Burgrieden
8. Dürmentingen
9. Dürnau
10. Eberhardzell
11. Erlenmoos
12. Ertingen
13. Hochdorf
14. Ingoldingen
15. Kanzach
16. Langenienslingen
17. Mittelbiberach
18. Ochsenhausen
19. Riedlingen
20. Schemmerhofen
21. Seekirch
22. Steinhausen/Rottum
23. Tiefenbach
24. Unlingen
25. Uttenweiler
26. Warthausen
27. Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau

Landkreis Ravensburg:

28. Aitrach
29. Altshausen
30. Aulendorf

Die Satzung tritt
öffentlich E
Staatsanzeiger
berg in Kraft.

Altheim, den 30

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs
nung für Baden-
wird eine etwaig
fahrens- oder
GemO oder auf
Zustandekom
Anfang an un
nicht innerhalb
öffentlichen B
Satzung unter E
verhalts, der di
den soll, schri
Zweckverband
macht worden i
keit tritt nicht e
ten über die Ö
zung oder die ö
chung der Sat
sind.

Ausgefertigt:

Altheim, den 01

Stiftungsbekanntmachungen

Bekanntm Anerkennu

Das Regierung
hat mit Verfügu
Stiftung zur I
schule für Mus
Sitz in Karls
Stiftung des
anerkannt.

Zweck der Stif
von Kunst und
von Wissenscha
Förderung der
Berufsbildung
dentenhilfe sov
tationaler G
auf allen Gebie
Völkerverständ

www.s

Verschiedenes

Ver.
Regierungsprä
über die Wic
L 602, sowie
L 602 zwis
Huttenheim (

Az.: 45a3-3f